

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Liepgarten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270, 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Liepgarten vom 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
11.	Urnenrasengrab II	37,50 €

3. Bewirtschaftung (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	gesamte Ruhezeit
11.	Urnenrasengrab II	412,50 €

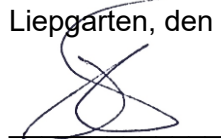
4. Wassergeld (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	gesamte Ruhezeit
11.	Urnenrasengrab II	25,00 €

Artikel 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Liepgarten wurde am 26.09.2024 durch die Gemeinde Liepgarten beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, den 27.09.2024



Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.